



Ausschussdrucksache 21(10)88-A
vom 5. Oktober 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Einzelsachverständigen Felix Drewes

für die 35. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Konsumcannabisgesetzes – Nutzhanfliberalisierung
BT-Drucksache 21/2116

am Mittwoch, 14. Oktober 2026,
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2026

Gegenstand: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes: Nutzhanfliberalisierung, BT-Drucksache 21/2116

Sachverständiger: Felix Drewes, Einzelsachverständiger

Stand: 05.10.2026

Zur Person und Offenlegung

Ich arbeite zu Nutzhanf vom Anbau über die Aufbereitung bis zum Baustoff, bin Mitautor des Fachbuchs „Bauen mit Hanf“ (Ökobuch Verlag) und berate selbständig. Ich bin wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule Merseburg und ehrenamtlich stellvertretender Vorsitzender des Nutzhanf-Netzwerk e.V. Diese Stellungnahme gebe ich als Einzelsachverständiger ab. Ich habe sie in meiner Freizeit erarbeitet, die Teilnahme gehört nicht zu meinen Dienstaufgaben. Sie ist weder im Namen der Hochschule abgegeben noch mit dem Verein abgestimmt.

Offenlegung nach § 70 Abs. 6 Satz 3 GO-BT: Einkünfte erziele ich aus Beratung, Vorträgen und dem Fachbuch. Eine stärkere Nutzhanfkette kann die Nachfrage danach mittelbar erhöhen. Ich halte keine Beteiligungen an Unternehmen, die Nutzhanf anbauen, CBD-Erzeugnisse herstellen oder mit Nutzhanf handeln. Die Hochschule betreibt keinen Forschungsanbau, die Empfehlung in Abschnitt 5.3 brächte ihr keinen unmittelbaren Vorteil. Für das Ehrenamt habe ich bisher keine Vergütung erhalten, für diese Stellungnahme erhalte ich nur die Entschädigung nach der Richtlinie des Bundestages.

Das Wichtigste in Kürze

1. **Die Zahl der Anbaubetriebe hat sich seit 2022 mehr als halbiert.** Pflichten, die je Betrieb anfallen, treffen kleine Flächen überproportional. Der Entwurf setzt richtig am Recht an, allein kehrt er den Rückgang nicht um.
2. **Die Streichung der Missbrauchsklausel ist sachgerecht und überfällig.** Die Klausel macht die Strafbarkeit des Umgangs mit einem agrarrechtlich zulässigen Rohstoff von einer unterstellten Zweckentfremdung abhängig. Die Unsicherheit kann nicht nur den Handel mit Tee und Blüten treffen, sondern auch Investitionen entlang der Kette. Der Gesundheitsschutz bleibt über das Lebensmittelrecht gewahrt. Stängel, Fasern, Schäben und Wurzeln sollten wie schon heute die Samen ganz vom Cannabisbegriff ausgenommen werden.

3. **Die Anhebung des THC-Werts auf 1 Prozent ist vertretbar, wenn die Produktwerte zugleich überprüft werden, trifft aber nicht das Hauptrisiko des heimischen Anbaus.** Ware aus EU-Anbau mit zertifiziertem Saatgut ist schon heute unabhängig vom THC-Gehalt Nutzhanf. Das wirtschaftliche Risiko liegt bei der EU-Förderung mit ihrem unveränderten Wert von 0,3 Prozent und bei den Lebensmittel-Höchstgehalten, die der Entwurf nicht berührt.
4. **Die THC-Kontrolle sollte an der Sorte ansetzen, nicht an jedem Feld.** Zugelassene Sorten, zertifiziertes Saatgut und die Zweijahresregel des EU-Rechts erlauben ein sortenbezogenes, risikobasiertes Monitoring. Für den Anbau ohne Direktzahlungen kann der Bundestag das in § 31 KCanG selbst regeln. Bei zertifiziertem Saatgut sollte die Ernte nach Blühbeginn mit Kontrollstreifen ohne Einzelantrag möglich sein.
5. **Die Lebensmittel-Höchstgehalte für THC stehen auf einer dünnen Datenbasis.** Bundesinstitut für Risikobewertung und Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit halten selbst fest, dass produktspezifische Verzehrdaten fehlen. Die Bundesregierung sollte deren Erhebung anstoßen und die Höchstgehalte daran überprüfen lassen. Feld- und Produktwerte gehören in ein gemeinsames Konzept, sonst wandert das Risiko vom Landwirt zum Verarbeiter.
6. **Der Entwurf muss mit dem Bürokratierückbaugesetz abgestimmt werden.** Beide Vorhaben ersetzen § 32 Absatz 1 KCanG vollständig. Nötig ist eine gemeinsame Fassung mit einem einzigen Meldeweg über die Agrarverwaltung.
7. **Die Engpässe liegen auch außerhalb des Cannabisrechts.** Nutzhanf gehört ins Agrarrecht, Forschungsanbau sollte anzeigepflichtig sein. Dazu kommen Züchtung und Vermehrung im Inland, Nachfrage nach biobasierten Baustoffen bei Bauvorhaben des Bundes und Hanf in den Öko-Regelungen der GAP.

Alle Empfehlungen mit einer kurzfristig umsetzbaren Mindestvariante stehen in Tabelle 2 (Abschnitt 6).

1. Ausgangslage

Die Anbaufläche von Nutzhanf in Deutschland erreichte 2024 mit 7.116 Hektar bei 623 Betrieben einen Höchststand (BLE 2024). 2025 fiel sie auf 5.274 Hektar bei 496 Betrieben (BLE 2025). 2026 meldeten 438 Betriebe 5.785 Hektar. Die Fläche ist damit wieder gestiegen, die Zahl der Betriebe erneut gesunken; gegenüber 2022 mit 889 Betrieben hat sie sich mehr als halbiert (BLE 2026b). Im Durchschnitt baut ein Betrieb gut 13 Hektar an, 2025 waren es knapp 11 (ebd.). Der Rückgang der Betriebe betrifft vor allem Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg: 2022 waren es dort 214, 215 und 118 Betriebe, 2026 noch 95, 126 und 50 (BLE 2022; BLE 2026b).

Nach meiner Erfahrung geben vor allem Betriebe mit kleinen Hanfflächen auf. Das deckt sich mit einer Befragung von 14 Anbaubetrieben: Spezialtechnik lohnt sich danach erst ab etwa 200 Hektar Hanf je Betrieb; genannt werden zudem hohe Saatgutkosten, Kontrollauflagen

und Verwaltungsaufwand (Michels et al. 2025, S. 4 und 6). Ein Teil des Flächenzuwachses seit 2023 geht nach meiner Kenntnis auf Vertragsanbau von Winterhanf für einen einzelnen Faserverarbeiter zurück; die Fläche hängt damit an wenigen Abnehmern. Pflichten, die je Betrieb und nicht je Hektar anfallen, treffen kleine Flächen überproportional. Wer die Zahl der Anbaubetriebe wieder erhöhen will, muss deshalb vor allem diese Pflichten senken (Abschnitte 3.2 und 5.1).

Der Entwurf nennt die Gründe zutreffend wirtschaftlich, rechtlich und bürokratisch (BT-Drs. 21/2116, S. 1). Aus Sicht der Faser- und Baustoffkette gewichte ich sie so:

- **Wirtschaftlich** fehlen vor allem regionale Aufbereitung und verlässliche Abnahme. Hanfstroh ist voluminös, ohne nahe Aufbereitung lohnt sich der Anbau für Faser und Schäben kaum.
- **Rechtlich** ist Nutzhanf ein Rohstoff, dessen Verkehr unter bestimmten Umständen strafbar sein kann. Das hält Kapital fern, das die Kette für den Aufbau von Verarbeitung bräuchte.
- **Bürokratisch** unterliegt Nutzhanf zusätzlich zum Sammelantrag eigenen Pflichten: Anbauanzeige bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis 1. Juli, deren Versäumnis mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann (§ 32 Abs. 1, § 36 Abs. 2 KCanG), Nachweis zertifizierten Saatguts über die amtlichen Etiketten, THC-Kontrolle und Ernte erst nach Freigabe oder Probenahme durch die Bundesanstalt (BLE 2026a, Nr. 2 und 3).

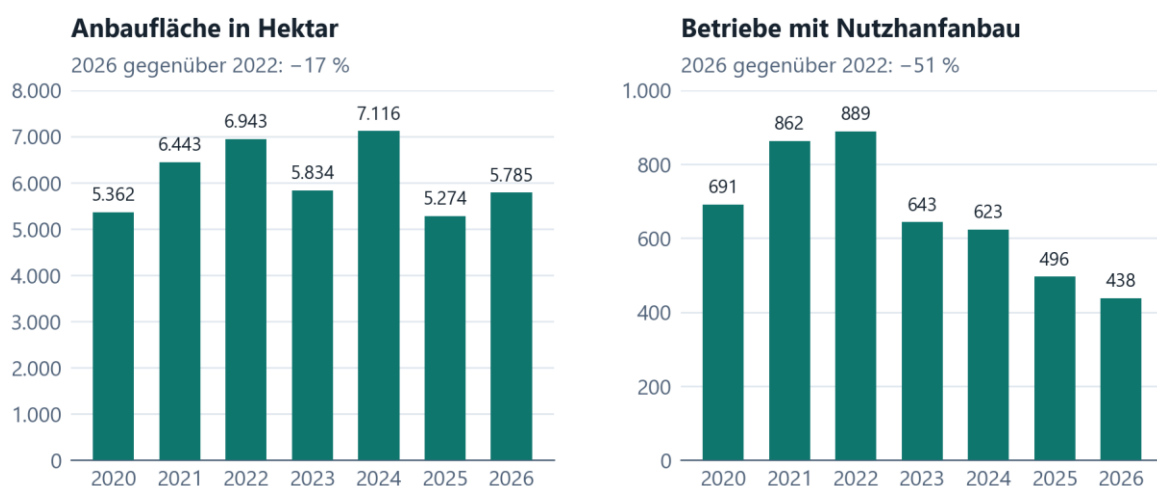


Abbildung 1: Anbaufläche und Zahl der Betriebe mit Nutzhanfanbau in Deutschland 2020 bis 2026.

Quelle: Felix Drewes, 2026, basierend auf Daten der BLE (BMLEH 2026, Tabelle 51).

Einzelne Meldewege sind inzwischen vereinfacht: Die Saatgutetiketten werden elektronisch eingereicht, eine Blühemeldung ist nur noch nach Aufforderung der Bundesanstalt abzugeben, Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden und eine vorzeitige Erntefreigabe kann per E-Mail beantragt werden (§ 15 und § 25 Abs. 2 GAPInVeKoSV; BLE 2026a, Allgemeine Hinweise und Nr. 3.2, 3.3, 3.5). Unverändert sind die Anbauanzeige, die Erntefreigabe, die

THC-Kontrolle, der Grenzwert von 0,3 Prozent und die Missbrauchsklausel. Die Erleichterungen betreffen Meldewege und Formalien, nicht das Strafbarkeitsrisiko.

Der Entwurf setzt am rechtlichen Teil an. Das ist richtig. Allein wird es den Rückgang der Betriebe nicht umkehren.

In den Plenarprotokollen der 20. Wahlperiode (bis 18.03.2025) kommen die Begriffe Nutzhanf, Industriehanf oder Faserhanf in 3 von rund 25.500 Reden vor, der Begriff Cannabis in 230. In den 97 Sitzungen der 21. Wahlperiode bis zum 25.09.2026 kommt Nutzhanf in keiner der rund 12.700 Reden vor (Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, Stand 01.10.2026). Die Wahlprogramme von CDU/CSU, SPD und AfD zur Bundestagswahl 2025 und der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD erwähnen Hanf nicht. Alle parlamentarischen Initiativen der 21. Wahlperiode mit Nutzhanf im Titel stammen aus den Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke: die Kleine Anfrage auf BT-Drs. 21/1047, der vorliegende Entwurf und zwei schriftliche Fragen (BT-Drs. 21/2141, Frage 212; BT-Drs. 21/7980, Frage 217). Der Entwurf wurde am 19.03.2026 ohne Aussprache an den Ausschuss überwiesen. Eine öffentliche Petition zur Nutzhanfliberalisierung gibt es nicht. Repräsentative Umfragen zu Nutzhanf liegen nach meiner Recherche nicht vor, die vorhandenen Erhebungen betreffen Konsumcannabis.

2. Streichung der Missbrauchsklausel

Rechtslage. Nach § 1 Nummer 9 Buchstabe a des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist Nutzhanf im Verkehr nur dann vom Cannabisbegriff ausgenommen, wenn der Verkehr, ausgenommen der Anbau, „ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen“. Die Regelung wurde im Wesentlichen aus dem Betäubungsmittelgesetz übernommen. Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen, dass Nutzhanftee oder CBD-Blüten verbacken und zum Rausch missbraucht werden; der Verkehr damit kann deshalb strafbar sein, obwohl der Grenzwert von 0,3 Prozent THC eingehalten ist (BGH, Urteil vom 24.03.2021, 6 StR 240/20; BGH, Beschluss vom 23.06.2022, 5 StR 490/21; wiedergegeben in BT-Drs. 21/2116, S. 10).

Seit Inkrafttreten des KCanG lässt ein Finanzgericht einen bloß hypothetischen Missbrauch nicht mehr genügen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat Kräuterzigaretten aus Nutzhanf mit höchstens 0,05 Prozent THC als verkehrsfähigen Nutzhanf eingeordnet und die angeführten Missbrauchsmöglichkeiten als rein hypothetisch bewertet; über Erzeugnisse mit 0,3 Prozent hat es ausdrücklich nicht entschieden (FG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2024, 4 K 584/24 VTa, Rn. 27 und 32). Eine höchstrichterliche Entscheidung zur Missbrauchsklausel unter dem KCanG ist mir nicht bekannt. Ob ein Betrieb sich strafbar macht, hängt damit wesentlich davon ab, welches Gericht zuständig ist.

Bewertung. Ich halte die Streichung aus drei Gründen für sachgerecht:

1. **Systembruch.** Ein Erzeugnis aus zertifiziertem Saatgut einer EU-weit zugelassenen Sorte wird nicht an seinen Eigenschaften gemessen, sondern an einer unterstellten Zweckentfremdung. Für zugelassene Sorten aus zertifiziertem Saatgut ist das ein Systembruch.
2. **Kein realistischer Missbrauchsanreiz.** Seit Konsumcannabis legal bezogen werden kann, ist ein Umweg über niedrig dosierten Nutzhanf lebensfremd. Der Entwurf begründet das zutreffend (BT-Drs. 21/2116, S. 5).
3. **Gesundheitsschutz bleibt gewahrt.** Für Lebensmittel gelten das allgemeine Lebensmittelrecht und die EU-Höchstgehalte für THC unverändert weiter (BT-Drs. 21/2116, S. 11).

Die Streichung war bereits im Regierungsentwurf von 2024 vorgesehen (BT-Drs. 20/14043, S. 5). Alle fünf Verbändestellungnahmen zum Referentenentwurf, die das Bundesministerium veröffentlicht hat, haben sie begrüßt (BMLEH 2024).

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe findet auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen) keine Anwendung (Art. 28 Abs. 2). Samen und Blätter, die nicht mit Blüten- oder Fruchtständen vermengt sind, fallen schon nicht unter seinen Cannabisbegriff (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b; amtliche Übersetzung in BT-Drs. 7/126, S. 6 und 25).

Für die Faser- und Baustoffkette ist das Strafbarkeitsrisiko im Alltag gering. Die Unsicherheit kann dort trotzdem wirken, weil Kapitalgeber und Abnehmer die rechtliche Einordnung eines Rohstoffs prüfen, nicht seine spätere Verwendung. Rechtssicherheit für den Handel mit Tee und Blüten ist deshalb auch Rechtssicherheit für die Investition in eine Faseraufbereitung.

Samen sind als Vermehrungsmaterial schon heute vom Cannabisbegriff ausgenommen (§ 1 Nr. 7 und Nr. 8 Buchst. c KCanG). Stängel, Fasern, Schäben und Wurzeln sind es nicht; sie sind nur unter den Voraussetzungen von § 1 Nr. 9 KCanG Nutzhanf. Kanada nimmt seit 2025 reife Stängel, Fasern, Wurzeln und nicht keimfähige Samen samt den daraus hergestellten Erzeugnissen ohne THC-Wert vom Cannabisgesetz aus, Erzeugnisse aus Stängeln, solange keine Cannabinoide isoliert oder konzentriert werden (Cannabis Act, Anlage 2 Nr. 1 bis 6).

Empfehlung: Streichung der Missbrauchsklausel und des Erfordernisses gewerblicher oder wissenschaftlicher Zwecke wie im Entwurf vorgesehen. Zusätzlich sollten Stängel, Fasern, Schäben und Wurzeln sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse wie die Samen ausdrücklich vom Cannabisbegriff ausgenommen werden. Das sichert die Faser- und Baustoffkette auch dann, wenn die Klausel für Blüten und Blätter bestehen bliebe.

3. THC: Grenzwert, Kontrolle und Lebensmittel

3.1 Drei Werte, die nicht dasselbe regeln

In der Debatte ist von „dem“ THC-Grenzwert die Rede. Tatsächlich sind drei Werte zu unterscheiden:

Tabelle 1: Drei THC-Werte und was sie regeln

Wert	Rechtsgrundlage	Höhe	Wirkung	Änderung durch den Entwurf
Förderwert	Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 VO (EU) 2021/2115; Art. 2 DelVO (EU) 2022/126	0,3 Prozent	Direktzahlungen; eine Sorte, die den Wert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreitet, verliert die Förderfähigkeit	keine
Definitionswert	§ 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb KCanG	0,3 Prozent	Abgrenzung von Nutzhanf und Cannabis im Verkehr, alternativ zur Herkunft aus EU-Anbau mit zertifiziertem Saatgut	Anhebung auf 1 Prozent; neue Obergrenze von 1 Prozent für Zubereitungen
Lebensmittel-Höchstgehalte	Anhang I Nr. 2.6 VO (EU) 2023/915	3,0 mg/kg für Hanfsamen und daraus verarbeitete Erzeugnisse, 7,5 mg/kg für Hanfsaatöl (Δ^9 -THC-Äquivalente)	Verkehrsfähigkeit als Lebensmittel	keine

Was die Anhebung leistet. Im Verkehr kommt es für Erzeugnisse aus dem Anbau in der EU mit zertifiziertem Saatgut zugelassener Sorten schon heute nicht auf den THC-Gehalt an. Herkunft und THC-Wert stehen in § 1 Nummer 9 Buchstabe a KCanG als Alternativen nebeneinander; die Bundesregierung sieht darin selbst die Absicherung gegen witterungsbedingte Schwankungen (BT-Drs. 21/1188, Antwort zu Frage 3). Der Entwurf behält diese Struktur bei (BT-Drs. 21/2116, S. 3). Die Anhebung auf 1 Prozent wirkt deshalb vor allem dort, wo diese Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, etwa bei Einfuhren aus Drittstaaten. Zugleich begrenzt der Entwurf Zubereitungen ausdrücklich auf 1 Prozent THC, damit keine höher konzentrierten Extrakte als Nutzhanf gelten (BT-Drs. 21/2116, S. 11 f.). Der Sorge vor Anreicherung durch Extraktion, die die Bundesregierung anführt (BT-Drs. 21/1188, Antwort zu Frage 2), trägt der Entwurf damit Rechnung. Ich halte die Anhebung für vertretbar.

Der THC-Wert ist die einzige inhaltliche Abweichung des Gesetzestextes vom Regierungsentwurf von 2024, der bei 0,3 Prozent blieb (BT-Drs. 20/14043, S. 5; BT-Drs. 21/2116, S. 3). Vier der fünf veröffentlichten Verbändestellungnahmen zum Referentenentwurf hatten einen höheren Wert verlangt, drei davon 1 Prozent (BMLEH 2024).

Was sie nicht leistet. Das wirtschaftliche Risiko des heimischen Anbaus liegt an anderer Stelle. Überschreitet ein Bestand witterungsbedingt 0,3 Prozent, ist die Direktzahlung gefährdet. Überschreitet eine Sorte den Wert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, ist ihr Anbau für alle Betriebe nicht mehr förderfähig (Art. 2 Buchst. b DelVO (EU) 2022/126 in der Fassung der DelVO (EU) 2026/177). Daran ändert der Entwurf nichts, weil der Förderwert EU-Recht ist (BT-Drs. 21/2116, S. 6). Die laufenden EU-Vorschläge halten an 0,3 Prozent fest, für die Förderung ab 2028 ebenso wie für Erzeugung und Vermarktung nach der Gemeinsamen Marktorganisation (COM(2025) 560, Art. 5 Abs. 3; COM(2025) 553, Art. 147b und 147c). Der Marktordnungsvorschlag würde es Mitgliedstaaten allerdings erlauben, die Erzeugung von Hanf über diese Anforderungen hinaus auf ihrem Gebiet zuzulassen (COM(2025) 553, Art. 147b Abs. 2). Hier liegt der Ansatzpunkt für die Bundesregierung in den laufenden Verhandlungen. Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, einen einheitlichen Schwellenwert von 0,5 Prozent THC festzulegen und ausdrücklich zu bestätigen, dass Anbau, Ernte, Verarbeitung und Vermarktung der ganzen Hanfpflanze für zugelassene industrielle Zwecke in der gesamten EU rechtens sind (Entschließung vom 10.09.2025, P10_TA(2025)0189, Ziffer 129).

Für Faser und Schäben hat der THC-Gehalt keine Bedeutung für die Sicherheit des Produkts. THC ist der in den Blüten enthaltene Wirkstoff (BLE 2024); ein Dämmstoff oder ein Hanfkalkstein wird nicht verzehrt. Trotzdem hängt die Förderung eines Faserbetriebs am THC-Wert seines Bestandes.

3.2 Kontrolle an der Sorte statt auf jedem Feld

Seit 2026 schreibt das EU-Recht für geförderte Hanfflächen Vor-Ort-Kontrollen auf mindestens 15 Prozent der angemeldeten Flächen vor, bei einem System vorheriger Genehmigung auf mindestens 10 Prozent (Anhang I Nr. 1.1 und 1.2 DelVO (EU) 2022/126 in der Fassung der DelVO (EU) 2026/177). Zuvor waren es mindestens 30 Prozent. Die Senkung geht nach Angaben der Bundesregierung auf deren Initiative zurück (BT-Drs. 21/1188, Antwort zu Frage 6). Das ist ein richtiger Schritt. Eine weitere Verringerung oder Abschaffung hat die Kommission mit Verweis auf Betrugsrisiken abgelehnt (Europäische Kommission, C(2026) 371, Begründung).

Das Betrugsargument ist ernst zu nehmen. Es trägt aber keine routinemäßige Beprobung einzelner Felder. Angebaut werden darf nur zertifiziertes Saatgut von Sorten aus dem Gemeinsamen Sortenkatalog, die amtlichen Etiketten liegen den Behörden vor (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KCanG) und das EU-Recht knüpft die Förderfähigkeit ohnehin an das Verhalten der Sorte über zwei Jahre. Das Risiko liegt damit bei der Sorte und beim konkreten Verdacht auf Täuschung. Kanada prüft den THC-Gehalt im Feld nur bei der Saatgutvermehrung; Betriebe, die zertifiziertes Saatgut einer zugelassenen Sorte aussäen, unterliegen keiner Prüfpflicht (Industrial Hemp Regulations, SOR/2018-145, s. 26 Abs. 1 und s. 29 Abs. 1). Sachgerecht wäre:

- ein **sortenbezogenes Monitoring** mit einer ausreichenden Zahl von Proben je Sorte und Jahr, das Sorten mit dauerhaft erhöhten Werten erkennt,
- **gezielte Kontrollen bei Verdacht**, etwa bei fehlenden Etiketten oder Anbau nicht zugelassener Pflanzen,
- der **Verzicht auf die Routinebeprobung** von Betrieben, die zertifiziertes Saatgut nachweisen.

Das entlastet Betriebe und Vollzugsbehörden, ohne die Kontrolle aufzugeben.

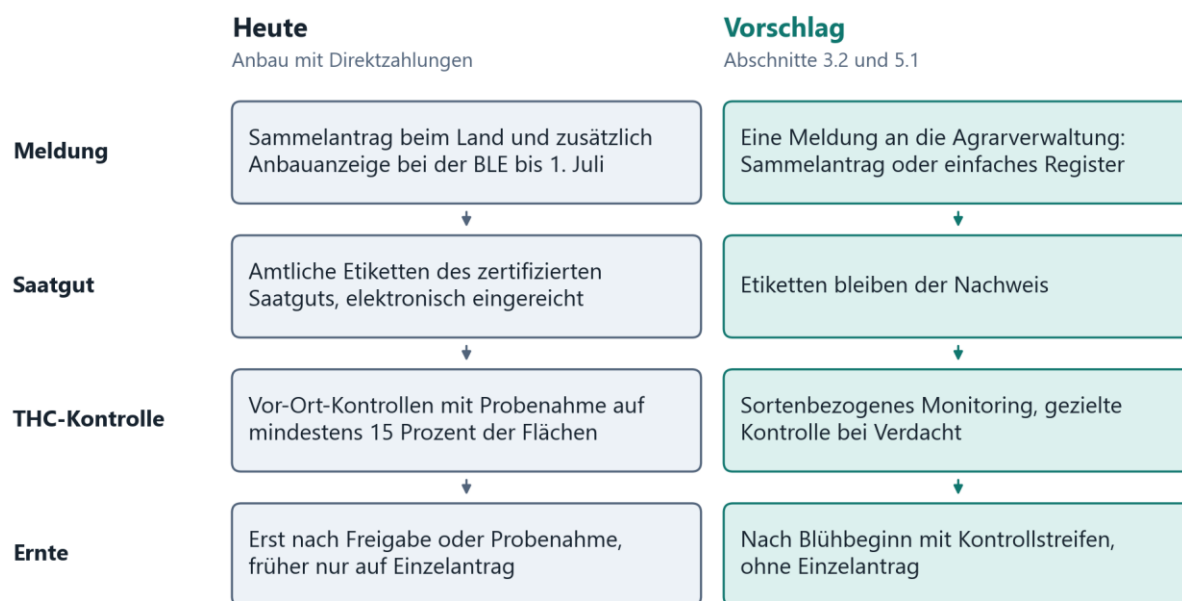


Abbildung 2: Pflichten im Nutzhanfanbau heute und nach den Empfehlungen dieser Stellungnahme.

Quelle: Felix Drewes, 2026, basierend auf BLE (2026a), § 32 KCanG und DelVO (EU) 2022/126 in der Fassung der DelVO (EU) 2026/177.

Der Bundestag hat dafür einen eigenen Hebel. § 31 Absatz 2 KCanG erklärt Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 für die Überwachung nach dem KCanG für entsprechend anwendbar, also auch für Anbau ohne Direktzahlungen. Der Entwurf behält diese Verweisung für diesen Anbau bei (BT-Drs. 21/2116, S. 3 f. und S. 12). Hier könnte der Gesetzgeber selbst ein sortenbezogenes, risikobasiertes Verfahren vorsehen. Für den geförderten Anbau sollte die Bundesregierung den Spielraum der Mindestquoten nutzen und sich in den Verhandlungen zur GAP ab 2028 für den Übergang zur Kontrolle an der Sorte einsetzen.

Wer zertifiziertes Saatgut einer zugelassenen Sorte aussät, hat getan, was in seiner Hand liegt. Ob eine Sorte den THC-Wert einhält, entscheiden Züchtung und Sortenzulassung, nicht der Betrieb. Das Risiko einer Überschreitung sollte deshalb bei der Sorte liegen, nicht beim Landwirt. Für den Anbau ohne Direktzahlungen mit nachgewiesenem zertifiziertem Saatgut sollten Erntefreigabe und Routinebeprobung entfallen; kontrolliert wird bei Verdacht und über das sortenbezogene Monitoring. Ließe der Gesetzgeber für diesen Anbau auch Nachbau zu, wäre dort eine Feldkontrolle angemessen. Die Ukraine verbindet beides: Dort darf Saatgut

bis zur zweiten Generation verwendet werden, geerntet wird erst nach dem Laborergebnis (Gesetz Nr. 3528-IX vom 21.12.2023, Abschnitt I Nr. 2).

Für Faserbetriebe ist der Erntezeitpunkt eine Qualitätsfrage: Faser für technische Anwendungen wird nach meiner Erfahrung um den Blühbeginn geerntet, oft vor dem Zeitraum, in dem regulär beprobt wird. Das EU-Recht erlaubt den Mitgliedstaaten, die Ernte nach Blühbeginn zuzulassen, wenn Kontrollstreifen stehen bleiben (Art. 5 DelVO (EU) 2022/126). In Deutschland geht das nur auf Antrag im Einzelfall (BLE 2026a, Nr. 3.5). Für Betriebe mit zertifiziertem Saatgut sollte die Ernte nach Blühbeginn mit Kontrollstreifen der Regelfall sein, ohne Einzelantrag. Wo beprobt wird, helfen feste Fristen: Die Ukraine schreibt die Probenahme binnen 10 Kalendertagen nach Antrag und das Laborergebnis binnen 5 Arbeitstagen vor (ebd.).

3.3 Lebensmittel-Höchstgehalte an Daten überprüfen

Die EU-Höchstgehalte für THC in Hanfsamen und Hanfsaatöl beruhen auf der akuten Referenzdosis der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) von 1 Mikrogramm Δ^9 -THC je Kilogramm Körpergewicht (EFSA 2015) und auf Expositionsabschätzungen. Für diese Abschätzungen fehlen die Grundlagen. Die zuständigen Behörden sagen das selbst:

- Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hielt 2018 fest: „Da für hanfhaltige Lebensmittel keine Verzehrdaten vorliegen, kann eine Expositionsschätzung im klassischen Sinne nicht erfolgen.“ (BfR 2018, S. 16). Für Hanföl wurden ersatzweise Verzehrdaten von Speiseölen mit ähnlicher Verwendung herangezogen, die nicht erhitzt werden (ebd.). Der Vergleich sei deshalb „möglicherweise mit einer Ungenauigkeit behaftet“ (BfR 2018, S. 25).
- Die EFSA verwendete 2020 wegen der begrenzten Daten ersatzweise Standard-Lebensmittelkategorien, für Hanföl den Verzehr von Saatenölen. Sie zählt diese Ersatzgrößen zu den wichtigsten Unsicherheitsquellen und erwartet, dass ihre Schätzungen die akute Exposition in den betrachteten Szenarien überschätzen (EFSA 2020).

Zur Redlichkeit gehört der Gegenbefund: Unter diesen Annahmen wird die Referenzdosis bei erwachsenen Vielverzellern der meisten Hanferzeugnisse überschritten (EFSA 2020). Die Frage ist also nicht, ob Höchstgehalte nötig sind, sondern ob ihre Höhe auf dem tatsächlichen Verzehr von Hanferzeugnissen beruht oder auf dem Verzehr anderer Lebensmittel. Die Frage wird dringlicher, weil der Rahmen wächst: Mit der Verordnung (EU) 2026/1828 hat die Kommission zusätzlich Höchstgehalte für Hanfblätter für Aufgüsse mit Wasser und für Hanfblattaufgüsse festgelegt, die ab 1. Januar 2027 gelten. Kanada hat 2025 Erzeugnisse aus nicht keimfähigen Hanfsamen ohne THC-Höchstwert vom Cannabisgesetz ausgenommen; zuvor galten 10 $\mu\text{g/g}$ (Cannabis Act, Anlage 2 Nr. 5; Industrial Hemp Regulations, s. 2 in der Fassung bis 11.03.2025).

Für die Kette bedeutet das: Eine höhere Grenze auf dem Feld und eine unveränderte Grenze im Regal verschieben das Risiko vom Landwirt zum Verarbeiter. Feld- und Produktwerte gehören deshalb in ein gemeinsames Konzept.

Empfehlung: Die Bundesregierung sollte die Erhebung produktspezifischer Verzehrdaten für Hanflebensmittel veranlassen oder auf EU-Ebene anstoßen und auf dieser Grundlage eine Überprüfung der Höchstgehalte nach VO (EU) 2023/915 einfordern.

4. Anbau in Innenräumen

Die Öffnung des Anbaus in Innenräumen für alle Unternehmen der Landwirtschaft halte ich für vertretbar. Der Entwurf erwartet selbst nur wenige Betriebe, vor allem für CBD-haltige Erzeugnisse (BT-Drs. 21/2116, S. 8). Für Faser- und Baustoffketten hat die Öffnung keine Bedeutung, weil sie auf Flächenerträge angewiesen sind. Wichtig ist, dass für den Anbau im Freiland keine zusätzlichen Pflichten entstehen. Der Entwurf beschränkt die quartalsweise Anzeige zu Recht auf den Anbau in Innenräumen.

5. Abstimmungsbedarf und offene Fragen

5.1 Abstimmung mit dem Bürokratierückbaugesetz

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des BMLEH eine eigene Neufassung von § 32 Absatz 1 KCanG vorgelegt (BR-Drs. 437/26, Art. 3). Danach entfällt die Anbauanzeige an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, wenn der Betrieb seine Hanfflächen im GAP-Sammelantrag angegeben und für alle diese Flächen Direktzahlungen beantragt hat. Der Bundesrat hatte diese Regelung schon 2024 vorgeschlagen, die damalige Bundesregierung hatte zugestimmt (BR-Drs. 490/24 (Beschluss), Ziffer 2; BT-Drs. 20/14043, Gegenäußerung). Der Bundesrat begründete das damit, dass die Bundesanstalt dieselben Daten bereits von den Ländern aus dem Sammelantrag erhält (BR-Drs. 490/24 (Beschluss), S. 7).

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Ausnahme nicht, fasst § 32 Absatz 1 aber ebenfalls vollständig neu. Beide Änderungsbefehle können nicht nebeneinander bestehen; die zuletzt wirksame Fassung würde die andere vollständig ersetzen. Es entfielen also entweder die Sammelantrag-Ausnahme oder die Anzeigefrist für den Anbau in Innenräumen. Hinzu kommen redaktionelle Punkte:

- BR-Drs. 437/26 verweist auf „§ 1 Nummer 9 Buchstabe b“. Nach der Umstellung durch den vorliegenden Entwurf regelt Buchstabe b nicht mehr den Anbau, sondern den sonstigen Umgang.
- Die Begründung des Entwurfs zu Artikel 1 Nummer 4 geht davon aus, dass § 32 Absatz 1 „nun mehrere Sätze hat“ (BT-Drs. 21/2116, S. 13). Die Neufassung im Entwurf hat nur einen Satz. Stimmig wird das erst mit einem Satz 2 für die Sammelantrag-Ausnahme.

- Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 ist seit Erstellung des Entwurfs durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/177 geändert worden. Der dort nun mögliche spätere nationale Stichtag für den Sortenkatalog sollte in § 1 Nummer 9 KCanG nachvollzogen werden, der den 15. März fest nennt.

Empfehlung: Eine gemeinsame Fassung von § 32 Absatz 1 KCanG mit abgestimmten Verweisen und einem einzigen Meldeweg: Alle Nutzhanfbetriebe melden ihre Flächen einmal an die Agrarverwaltung, Betriebe mit Direktzahlungen über den Sammelantrag, alle übrigen über ein einfaches Register, auch für den Anbau in Innenräumen. Die gesonderte Anzeige nach dem KCanG entfällt. Strafverfolgungsbehörden erhalten die Daten auf Ersuchen. So verfährt Polen, wo Anbauer seit 2023 statt einer Genehmigung der Gemeinde nur noch einen Eintrag im Register der staatlichen Agrarbehörde benötigen und die Daten auf Ersuchen an Gerichte und Staatsanwaltschaften gehen (Dz.U. 2022 poz. 764, Art. 47a und 47e). Auch die Ukraine verlangt für Industriehanf keine Lizenz; die Betriebe registrieren sich in einem digitalen Register des Agrarministeriums, das die Flurstücke aus amtlichen Quellen übernimmt, und erklären dort Aussaat, Ernte und Laborergebnisse (Gesetz Nr. 3528-IX vom 21.12.2023, Abschnitt I Nr. 3; Agrarministerium der Ukraine, eKonoplia).

5.2 Verortung im Konsumcannabisgesetz

Auch nach der Änderung bleibt Nutzhanf eine Ausnahme im Konsumcannabisgesetz. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet Anzeigen auf Ersuchen an Polizei und Staatsanwaltschaften und teilt der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für einen nicht ordnungsgemäßen Anbau mit (§ 32 Abs. 3 KCanG). Nach BR-Drs. 437/26 sollen künftig auch die InVeKoS-Daten der Länder zu Nutzhanf auf Ersuchen weitergegeben werden können. Das hatte der Bundesrat 2024 zusammen mit dem Entfall der Doppelmeldung verlangt (BR-Drs. 490/24 (Beschluss), Ziffer 2 Buchstabe b). Die Einordnung eines zertifizierten Ackererzeugnisses als Gegenstand der Strafverfolgung kann beeinflussen, wie Banken, Versicherer und Behörden den Rohstoff behandeln.

Empfehlung: Nutzhanf sollte aus dem Konsumcannabisgesetz herausgelöst und als landwirtschaftliche Kultur im Agrar- und Marktordnungsrecht geregelt werden. Das baut Bürokratie ab, weil eine Behörde zuständig ist und eine Meldung genügt. Zugleich schafft es die Rechtssicherheit, die Investitionen in nachhaltiges Wachstum brauchen. Die EU will die Hanferzeugung künftig ohnehin in der Gemeinsamen Marktorganisation regeln (COM(2025) 553, Art. 147b).

5.3 Anbau zu Forschungszwecken

Nutzhanfanbau im Sinne des KCanG setzt ein Unternehmen der Landwirtschaft voraus. Baut eine Hochschule oder Forschungseinrichtung zugelassene Sorten an, ist das rechtlich Anbau von Cannabis; der Entwurf stellt das für die Neufassung ausdrücklich klar (BT-Drs. 21/2116, S. 11). Dafür ist eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken nötig, die „nur in Ausnahmefällen“ erteilt werden darf (§ 2 Abs. 4 KCanG); zuständig ist die Bundesanstalt für

Landwirtschaft und Ernährung, die Bearbeitung ist seit Juli 2026 gebührenpflichtig. Ein Landwirt zeigt denselben Anbau lediglich an.

Für Sorten- und Anbauforschung, für die Erprobung von Faser- und Baustoffqualitäten und für die Lehre ist das eine unnötige Hürde. Die öffentliche Anbauforschung zu Nutzhanf läuft ohnehin nur in Projektzyklen: Am Technologie- und Förderzentrum Straubing lief das Projekt OptiHemp von 2020 bis 2022, das Folgeprojekt VorfruchtHanf beginnt 2026 (StMELF 2025, S. 25). Am Julius Kühn-Institut läuft von Oktober 2025 bis September 2028 das Projekt HempFi zu Sortenwahl und Saatzeit (JKI 2026, Folie 3). Eine eigene Hanfzüchtung gibt es in Deutschland nach meiner Kenntnis derzeit nicht, Saatgut vermehren nur wenige Betriebe. In Deutschland ist derzeit keine Hanfsorte zugelassen; die früheren Eintragungen sind zurückgegeben. 2025 entfielen rund 60 Prozent der deutschen Nutzhanffläche auf Sorten, die in Frankreich zugelassen sind (vor allem Fedora 17, Felina 32, Ferimon, Earlina 8 FC und Santhica 27), weitere 20 Prozent auf finnische Sorten (Finola, Finola 2) (BLE, Auskunft nach dem UIG vom 15.10.2025; EU Plant Variety Portal, Abruf vom 02.10.2026).

Nach meiner Kenntnis haben Trockenheit und Staunässe in den vergangenen Jahren die Saatgutvermehrung getroffen, auch in Frankreich, dem wichtigsten Herkunftsland; Saatgut wird dadurch knapper und teurer. Hohe Saatgutkosten nennen auch die befragten Betriebe (Michels et al. 2025, S. 4). Weil Nutzhanf nur aus zertifiziertem Saatgut zugelassener Sorten angebaut werden darf (Abschnitt 3.2), schlägt jeder Engpass in der Vermehrung unmittelbar auf den Anbau durch. Die Versorgung mit Saatgut ist damit auch eine Folge der Regulierung. Es fehlen Sorten, die an deutsche Standorte angepasst sind, und Erfahrungswerte je Standort, Boden und Aussaatzeitpunkt. Die Vermehrung muss über mehrere Jahre vorfinanziert werden. Den zuständigen Behörden fehlt Erfahrung mit der Eintragung und Anerkennung von Hanfsorten. Für Züchter fehlt ein Anreiz, solange der Markt klein und die Rechtslage unsicher ist.

Wer den Anbau ausweiten will, braucht Züchtung und Vermehrung im Inland, mit Sorten für heimische Böden und Witterung. Das federt Ernteschwankungen ab und macht die Kette unabhängiger von einem einzelnen Lieferland. Daraus folgen zwei Aufgaben für Bund und Länder: ein Züchtungs- und Vermehrungsprogramm mit Standortversuchen und eine fachlich zuständige Stelle für die Eintragung und Anerkennung von Hanfsorten (Tabelle 2, Nr. 12). Bis angepasste Sorten verfügbar sind, sollte der Gesetzgeber Zuchtmaterial und begrenzten Nachbau unter Feldkontrolle ermöglichen (Abschnitt 3.2; Tabelle 2, Nr. 8). Deutschland könnte hier eine Rolle übernehmen, die in der EU bisher vor allem Frankreich ausfüllt.

Empfehlung: Anbauversuche staatlich anerkannter Hochschulen und öffentlicher Forschungseinrichtungen mit zertifiziertem Saatgut zugelassener Sorten sollten dem Nutzhanfanbau gleichgestellt und anzeigepflichtig statt erlaubnispflichtig werden. Forschung mit Cannabis, das kein Nutzhanf ist, bleibt davon unberührt.

5.4 Wertschöpfung in Faser- und Baustoffketten

Rechtssicherheit ist notwendig, aber nicht hinreichend. Für die stoffliche Nutzung liegen die Engpässe außerhalb des Cannabisrechts:

- **Bauaufsichtliche Nachweise.** Für Mauerwerk aus Hanfkalksteinen gibt es in Deutschland zwei allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, beide für Hersteller aus dem Ausland (DIBt, Z-17.25-1299 und Z-17.25-1331). Hanfkalksteine aus deutscher Produktion sind seit 2024 am Markt, bislang ohne Zulassung.
- **Umweltdaten.** Für Neubauten wird eine Ökobilanz ab 2028 ab 1.000 Quadratmetern Nutzfläche und ab 2030 allgemein verpflichtend (GModG). In der ÖKOBAUDAT, der Datenbank, mit der solche Bilanzen gerechnet werden, gibt es für Hanfkalk nur die herstellereinspezifischen Datensätze eines italienischen Herstellers von Hanfsteinen und keinen generischen Datensatz (Abfrage vom 23.09.2026). Für gestampften oder gespritzten Hanfkalk und für Hanfsteine aus deutscher Produktion fehlt jeder Datensatz.
- **Aufbereitung.** Ohne regionale Anlagen für Faser und Schäben entsteht keine Nachfrage nach Anbau und ohne Anbau keine Anlage.
- **Abnahme.** Baustoffe aus Nutzhanf konkurrieren über den Preis mit Produkten, deren Kosten für Klima und Entsorgung nicht im Preis enthalten sind. Schon geringe Mehrkosten entscheiden dann über den Absatz. Das trifft besonders die Schäbe, die bei der Faseraufbereitung in großer Menge anfällt und als Massenbaustoff mit kleiner Marge verwertet werden muss, damit sich die Aufbereitung trägt. Andere Staaten schaffen diese Nachfrage gezielt. Frankreich schreibt vor, dass ab dem 1. Januar 2030 in mindestens 25 Prozent der schweren Renovierungen und Neubauten der öffentlichen Hand biobasierte oder CO₂-arme Baustoffe verwendet werden (Art. L228-4 Code de l'environnement). Die Niederlande fördern biobasiertes Bauen mit einem nationalen Programm, für das 25 Millionen Euro für 2023 bis 2025 und 175 Millionen Euro für 2025 bis 2030 vorgesehen sind (Nationale Aanpak Biobased Bouwen).

Empfehlung: Der Nutzen für den Klimaschutz, den der Entwurf ausdrücklich auch mit der Dämmung von Gebäuden begründet (BT-Drs. 21/2116, S. 7), stellt sich nur ein, wenn die Bundesregierung ressortübergreifend handelt: mit dem Bauministerium bei Nachweisen und Umweltdaten für Baustoffe aus Nutzhanf, mit Investitionsförderung für regionale Aufbereitung und mit verlässlicher Nachfrage. Dafür bietet sich eine Mindestquote für biobasierte oder CO₂-arme Baustoffe bei Bauvorhaben des Bundes an, nach französischem Vorbild und für alle nachwachsenden Rohstoffe, nicht nur für Hanf. Kurze Transportwege lassen sich berücksichtigen, indem die CO₂-Bilanz einschließlich Transport als Zuschlagskriterium gilt. Der Staat kann Aufbereitung nicht nur fördern, sondern sich an ihr beteiligen: In Frankreich hat die Banque des Territoires für den Staat im Programm France 2030 eine Beteiligung an einem Hanfverarbeiter übernommen (Banque des Territoires 2025). Beteiligungen über Förderbanken an Genossenschaften oder Gesellschaften der Aufbereitung halten das Kapital in der Region und lassen die öffentliche Hand am Erfolg teilhaben. Ein

ermäßigter Umsatzsteuersatz wäre eine Alternative, ist aber enger begrenzt: Das Unionsrecht erlaubt ihn nicht für die bloße Lieferung von Baustoffen, wohl aber für Renovierung und Umbau von Wohnungen sowie für Bau und Renovierung von Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen (Anhang III Nr. 10 und 10a der Richtlinie 2006/112/EG). Ob sich ein solcher Satz auf Leistungen mit biobasierten Baustoffen beschränken ließe, sollte die Bundesregierung prüfen. Entscheidend ist, welches der beiden Instrumente sich schneller umsetzen lässt.

5.5 Öko-Regelungen der GAP

Die Öko-Regelungen der GAP nennen Hanf nicht (§ 20 Abs. 1 GAPDZG). Die Öko-Regelung zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ist auf Sommergetreide, Leguminosen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, Ackerfutter und Dauerkulturen beschränkt (Anlage 5 Nr. 6.2 bis 6.4 GAPDZV). Ob Hanf als Sommer-Ölsaat gilt, lässt die Verordnung offen. Nutzhanf wird nach meiner Kenntnis in aller Regel ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel angebaut. Auch das Europäische Parlament hält fest, dass der Hanfanbau vergleichsweise wenige Betriebsmittel wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Wasser erfordert (Entschließung vom 10.09.2025, Ziffer 129).

Empfehlung: Hanf sollte ausdrücklich in die Öko-Regelung zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel aufgenommen werden. Für die GAP ab 2028 sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Kulturen, die ohne chemisch-synthetischen Pflanzenschutz auskommen, in den Umwelt- und Klimamaßnahmen gezielt gefördert werden.

6. Empfehlungen im Überblick

Die Spalte „Empfehlung“ nennt die sachgerechte Lösung, wo möglich mit dem Vorbild anderer Staaten. Die Spalte „Mindestens“ nennt, was sich ohne Änderung des EU-Rechts kurzfristig umsetzen lässt.

Tabelle 2: Empfehlungen im Überblick, Nr. 1 bis 7

Nr. und Bereich	Empfehlung	Mindestens	Ebene
1 Missbrauchsklausel	Streichen wie im Entwurf; Stängel, Fasern, Schäben und Wurzeln wie die Samen vom Cannabisbegriff ausnehmen (Kanada); Verkauf von Blüten und Blättern unter dem Grenzwert zulassen (Frankreich)	Stängel, Fasern, Schäben und Wurzeln ausnehmen, auch wenn die Klausel für Blüten und Blätter bleibt	Bund, KCanG
2 THC-Definitionswert	Anhebung auf 1 Prozent und Obergrenze für Zubereitungen wie im Entwurf, zusammen mit einer Überprüfung der Produktwerte (Schweiz: 1,0 Prozent im Feld)	1 Prozent wie im Entwurf mit Prüfauftrag an die Bundesregierung zu den Produktwerten	Bund, KCanG
3 THC-Förderwert	In den Verhandlungen zu GAP und Marktordnung für einen Rahmen eintreten, der Feldwert und Lebensmittel-Höchstgehalte gemeinsam festlegt	Öffnungsklausel für die nationale Erzeugung unterstützen (COM(2025) 553, Art. 147b Abs. 2)	EU
4 THC-Kontrolle	Prüfung im Feld nur bei der Saatgutvermehrung, keine Erntefreigabe (Kanada); für Anbau ohne Direktzahlungen in § 31 Abs. 2 KCanG, für geförderten Anbau in der GAP ab 2028	Ernte nach Blühbeginn ohne Einzelantrag bei zertifiziertem Saatgut; Proben nur bei auffälligen Sorten; feste Fristen für Probenahme und Erntefreigabe (Ukraine)	Bund und EU
5 Lebensmittel	Produktspezifische Verzehrdaten erheben, Höchstgehalte daran überprüfen	Erhebung auf EU-Ebene anstoßen; einheitliche Vollzugshinweise der Länder für Hanflebensmittel	Bund, Länder und EU
6 Anbau in Innenräumen	Zulassen ohne neue Pflichten für den Freilandanbau	wie Empfehlung	Bund, KCanG
7 § 32 KCanG	Ein Register bei der Agrarverwaltung für alle Betriebe, Daten an Strafverfolgung nur auf Ersuchen (Polen); gemeinsame Fassung mit BR-Drs. 437/26, Verweise und Stichtag anpassen	Sammelantrag ersetzt die gesonderte Anzeige (Bundesrat 2024; BR-Drs. 437/26)	Bund

Tabelle 2 (Fortsetzung): Empfehlungen im Überblick, Nr. 8 bis 13

Nr. und Bereich	Empfehlung	Mindestens	Ebene
8 Forschung	Anbauversuche von Hochschulen mit zugelassenen Sorten anzeige- statt erlaubnispflichtig; Zuchtmaterial ohne Bindung an zugelassene Sorten	Gebührenfreie Erlaubnis mit Bearbeitungsfrist	Bund, KCanG
9 Systematik	Nutzhanf aus dem KCanG herauslösen und als landwirtschaftliche Kultur im Agrar- und Marktordnungsrecht regeln	Meldung bei der Agrarverwaltung statt gesonderter Anzeige	Bund
10 Stoffliche Nutzung	Nachweise und Umweltdaten für Hanfbaustoffe; staatliche Beteiligung an regionaler Aufbereitung über Förderbanken (Frankreich)	Nachweise, Umweltdaten und Investitionsförderung für regionale Aufbereitung	Bund, mehrere Ressorts
11 Abnahme	Mindestquote für biobasierte oder CO ₂ -arme Baustoffe bei Bauvorhaben des Bundes (Frankreich); nationales Programm (Niederlande)	Biobasierte Baustoffe und CO ₂ -Bilanz einschließlich Transport als Kriterien in der Vergabe des Bundes; Prüfauftrag zum ermäßigten Umsatzsteuersatz für Renovierungsleistungen	Bund und EU
12 Saatgut und Züchtung	Züchtungs- und Vermehrungsprogramm für an heimische Standorte angepasste Sorten, mit Standortversuchen	Fachlich zuständige Stelle für Eintragung und Anerkennung von Hanfsorten	Bund und Länder
13 GAP	Kulturen ohne chemisch-synthetischen Pflanzenschutz in der GAP ab 2028 gezielt fördern	Hanf in die Öko-Regelung zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel aufnehmen	Bund und EU

Quellen

Rechtstexte und parlamentarische Dokumente

- Konsumcannabisgesetz (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207).
- BT-Drucksache 21/2116 vom 07.10.2025: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes: Nutzhanfliberalisierung.
- BT-Drucksache 21/1047 vom 29.07.2025: Kleine Anfrage „Wirtschaftliche Perspektive von Nutzhanf“.
- BT-Drucksache 21/1188 vom 11.08.2025: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Wirtschaftliche Perspektive von Nutzhanf“ (BT-Drs. 21/1047).
- BT-Drucksache 21/2141, Schriftliche Fragen, Frage 212; BT-Drucksache 21/7980 vom 11.09.2026, Schriftliche Fragen, Frage 217.
- GAPInVeKoS-Verordnung (GAPInVeKoSV) vom 19.12.2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 12.08.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 237), §§ 15 und 25.
- BR-Drucksache 437/26 vom 14.08.2026: Entwurf eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie in weiteren Bereichen.
- BR-Drucksache 490/24 (Beschluss) vom 22.11.2024 und BT-Drucksache 20/14043 vom 04.12.2024: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes:

Nutzhanfliberalisierung, mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung.

- Verordnung (EU) 2021/2115; Delegierte Verordnung (EU) 2022/126, geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2026/177 vom 21.01.2026 (ABl. L 2026/177 vom 26.03.2026; Europäische Kommission, C(2026) 371 final).
- Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, konsolidierte Fassung vom 01.07.2025.
- Europäische Kommission: COM(2025) 553 final (Änderung der VO (EU) Nr. 1308/2013) und COM(2025) 560 final (GAP ab 2028).
- Verordnung (EU) 2026/1828 der Kommission vom 28.07.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Δ^9 -THC in Hanfblättern für Aufgüsse mit Wasser und in Hanfblattaufgüssen (ABl. L 2026/1828 vom 29.07.2026).
- FG Düsseldorf, Urteil vom 27.11.2024, 4 K 584/24 VTa.
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz, GModG), BGBl. 2026 I Nr. 226.
- DIBt: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen Z-17.25-1299 vom 10.12.2024 und Z-17.25-1331 vom 20.01.2026.
- Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, Anhang III, geändert durch Richtlinie (EU) 2022/542.
- Frankreich: Code de l'environnement, Art. L228-4, in der Fassung der Loi n° 2023-175 vom 10.03.2023, Art. 92 (Légifrance, abgerufen am 30.09.2026).
- Polen: Ustawa z dnia 24 marca 2022 r. o zmianie ustawy o przeciwdziałaniu narkomanii oraz niektórych innych ustaw, Dz.U. 2022 poz. 764.
- Europäisches Parlament: Entschließung vom 10. September 2025 zur Zukunft der Landwirtschaft und zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2027, P10_TA(2025)0189, Ziffer 129.
- Ukraine: Gesetz Nr. 3528-IX vom 21.12.2023 zur Änderung einiger Gesetze über den Umlauf von Pflanzen der Gattung Cannabis (zakon.rada.gov.ua, abgerufen am 02.10.2026); Ministerium für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine: eKonoplia, Register der juristischen Personen, die Industriehanf aussäen, anbauen und verarbeiten.
- Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, Art. 1 und Art. 28, amtliche Übersetzung in BT-Drucksache 7/126 vom 05.02.1973.
- Kanada: Industrial Hemp Regulations, SOR/2018-145, Fassung vom 04.06.2026 sowie Fassung vom 15.01.2019 bis 11.03.2025 (Justice Laws Website, abgerufen am 02.10.2026); Cannabis Act, S.C. 2018, c. 16, Anlage 2, geändert durch SOR/2025-44 (Canada Gazette, Part II, Vol. 159, Nr. 6 vom 12.03.2025).
- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16.07.2021, § 20; GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24.01.2022, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.08.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 237), Anlage 5 Nr. 6.

Parlament und Parteien

- Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, 20. Wahlperiode (Sitzungen 1 bis 214) und 21. Wahlperiode (Sitzungen 1 bis 97, letzte vom 25.09.2026), XML-Fassungen aus dem Open-Data-Angebot des Bundestages, Auszählung der Reden nach Wortvorkommen (Cannabis; Nutzhanf, Industriehanf, Faserhanf), Stand 01.10.2026. Reden zu Protokoll und Zwischenrufe nicht erfasst.
- Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien (DIP), Vorgänge der 20. und 21. Wahlperiode mit Nutzhanf im Titel, Stand 01.10.2026.
- Deutscher Bundestag, Textarchiv 2026: Überweisungen im vereinfachten Verfahren vom 19.03.2026.
- CDU und CSU: Politikwechsel für Deutschland, Wahlprogramm 2025; SPD: Mehr für Dich. Besser für Deutschland., Regierungsprogramm 2025; AfD: Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025; CDU, CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag 2025.
- Petitionsportal des Deutschen Bundestages (epetitionen.bundestag.de), Suche nach Nutzhanf, Industriehanf, Faserhanf, Hanfbau, Hanfkalk, Hanfsamen und Hanf, Stand 01.10.2026.
- Deutscher Hanfverband: Meinungsumfragen, hanfverband.de (abgerufen am 01.10.2026).

Behörden, Wissenschaft und Datenbanken

- BfR, Bundesinstitut für Risikobewertung (2018): Tetrahydrocannabinolgehalte sind in vielen hanfhaltigen Lebensmitteln zu hoch, gesundheitliche Beeinträchtigungen sind möglich. Stellungnahme Nr. 034/2018 vom 08.11.2018.
- Banque des Territoires (2025): Planète Chanvre lève 15 millions d'euros pour tripler ses capacités de production. Pressemitteilung vom 23.01.2025.
- BLE, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (2022): Nutzhanf auf fast 7.000 Hektar angebaut. Presseinformation vom 26.09.2022.
- BLE (2024): Nutzhanfanbau 2024: Fläche erstmals über 7.000 Hektar. Presseinformation vom 02.10.2024.
- BLE (2025): Nutzhanfanbau 2025: Weniger Betriebe bauen weniger an. Pressemitteilung Nr. 70 vom 26.09.2025.
- BLE (2026a): Merkblatt für Landwirte, die im Jahr 2026 Nutzhanf anbauen, Stand Januar 2026, mit Anlage 4: Information zum Anbau von Nutzhanf nach dem KCanG.
- BLE (2026b): Nutzhanf: Anbaufläche pro Betrieb steigt auf 13 Hektar. Pressemitteilung vom 29.09.2026.
- BLE: Statistik über Anbauumfänge der Nutzhanfsorten 2025 in Hektar, Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz vom 15.10.2025, Az. 01.06.06/102.
- Europäische Kommission: EU Plant Variety Portal, Sorten der Art Cannabis sativa L., Abruf vom 02.10.2026.

- BMLEH, Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (2024): Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes: Nutzhanfliberalisierung, Referentenentwurf und veröffentlichte Stellungnahmen von fünf Verbänden, <https://www.bmleh.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/nlg.html> (abgerufen am 01.10.2026).
- BMLEH (2026): Statistisches Jahrbuch 2026, Kapitel C VII, Tabelle 51: Betriebe mit Anbauflächen für Nutzhanf und Flachs (Quelle: BLE), [bmel-statistik.de](https://www.bmel-statistik.de) (abgerufen am 02.10.2026).
- EFSA Panel on Contaminants in the Food Chain (2015): Scientific Opinion on the risks for human health related to the presence of tetrahydrocannabinol (THC) in milk and other food of animal origin. EFSA Journal 13(6):4141.
- EFSA (2020): Acute human exposure assessment to tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC). EFSA Journal 18(1):5953.
- JKI, Julius Kühn-Institut (2026): HemPFi: Optimierung des Anbaus von Faserhanf in Deutschland hinsichtlich Saatzeit und Sortenwahl (FKZ 2224NR124X). Vortrag L. Lewerenz, Düsser Hanftag, 07.07.2026.
- Michels, M., Brinkmann, A. und Mußhoff, O. (2025): Economic, ecological and social perspectives of industrial hemp cultivation in Germany: A qualitative analysis. Journal of Environmental Management 389, 126117. <https://doi.org/10.1016/j.jenvman.2025.126117>
- StMELF, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (2025): Forschungsland Bayern, Forschungsvorhaben 2025/2026, S. 25: VorfruchtHanf.
- Nationale Aanpak Biobased Bouwen 2023 bis 2030, Programmseite <https://buildingbalance.eu/nationale-aanpak-biobased-bouwen/> (abgerufen am 23.09.2026).
- ÖKOBAUDAT (oekobaudat.de): Datensätze der Kategorie Hanfsteine und Suche nach „Hanf“, Abfrage vom 23.09.2026.